



**8962/AB**  
**vom 18.07.2016 zu 9285/J (XXV.GP)**

BMJ-Pr7000/0109-III 1/2016

REPUBLIK ÖSTERREICH  
DER BUNDESMINISTER FÜR JUSTIZ

Museumstraße 7  
1070 Wien

Tel.: +43 1 52152 0  
E-Mail: team.pr@bmj.gv.at

Frau  
Präsidentin des Nationalrates

Zur Zahl 9285/J-NR/2016

Die Abgeordneten zum Nationalrat Mag. Albert Steinhauser, Peter Pilz, Freundinnen und Freunde haben an mich eine schriftliche Anfrage betreffend „neue Berichtspflichten der StA und versteckte Weisungen“ gerichtet.

Ich beantworte diese Anfrage aufgrund der mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Bevor ich auf die Beantwortung der einzelnen Fragen eingehe, halte ich es für unerlässlich, einige Punkte in der Begründung der Anfrage und darin aufgestellte Behauptungen richtigzustellen, weil sonst Vorwürfe bestehen bleiben, die ich nicht nachvollziehen und nur als völlig haltlos bezeichnen kann. Die Begründung der Anfrage zeichnet nicht nur ein falsches Bild von der Tätigkeit der Organe der Fachaufsicht über die Staatsanwaltschaften, sondern schadet ohne Not auch dem Ansehen der mit dieser wichtigen Aufgabe betrauten Institutionen.

So muss ich schon die erste Behauptung zurückweisen, wonach es in meinem Haus und bei den Oberstaatsanwaltschaften Bemühungen gebe, inhaltlich Einfluss auf Verfahren zu nehmen, ohne dass dies aktenkundig werde. Schon das einleitende Argument zur Begründung dieser Behauptung ist schlichtweg falsch, was eine einfache Lektüre der gesetzlichen Bestimmung des § 29c StAG erweist: Nach dessen Abs. 1 habe ich den Beirat für den ministeriellen Weisungsbereich („Weisungsrat“) nicht bloß in jenen Fällen zu befassen, in denen das Bundesministerium für Justiz den Vorschlägen der Oberstaatsanwaltschaft nicht folgen und daher eine Weisung zur Sachbehandlung nach § 29a Abs. 1 StAG erteilen will, sondern darüber hinaus auch dann, wenn es sich um Verfahren u.a. gegen oberste Organe der Vollziehung handelt, oder wenn ich es zum einen wegen des außergewöhnlichen Interesses der Öffentlichkeit an einer Strafsache, insbesondere bei wiederholter und überregionaler medialer Berichterstattung oder wiederholter öffentlicher Kritik am Vorgehen der Staatsanwaltschaft und der Kriminalpolizei,

oder zum anderen aus Befangenheitsgründen für erforderlich halte. Diese Fälle werden ausnahmslos dem Weisungsrat vorgelegt, daher etwa auch dann, wenn sowohl Staatsanwaltschaft, Oberstaatsanwaltschaft als auch die Fachabteilung meines Hauses übereinstimmend zu demselben Ergebnis gelangt sind. Damit ist sichergestellt, dass ausnahmslos alle Fälle von besonderem öffentlichen Interesse vom unabhängigen Weisungsrat beurteilt werden, der seine Entscheidung auch öffentlich begründen kann. Darin liegt ein ganz wesentlicher Fortschritt an Transparenz.

Auf Grund der Vielfalt der in der Praxis vorkommenden Fallkonstellationen und des lebendigen rechtswissenschaftlichen Diskurses zu einzelnen Detailfragen, insbesondere infolge von aktuellen Gesetzesnovellierungen, ist es jedoch im Rahmen der Fachaufsicht nicht immer möglich, Vorhaben der Staatsanwaltschaften entweder kommentarlos zur Kenntnis zu nehmen oder bereits eine konkrete Weisung zur Sachbehandlung zu geben.

Was die in der Anfragebegründung geschilderte Praxis der Dienstbesprechungen anlangt, wonach es dazu komme, dass seitens des Bundesministeriums für Justiz ein Vorhaben einer Staatsanwaltschaft „derzeit nicht zur Kenntnis genommen“ werde, so liegt darin keine „subtile Einflussnahme“ auf das Verfahren. Zum einen ist eine solche Vorgangsweise nur denkbar, wenn sich das zur Diskussion stehende Vorhaben zum Zeitpunkt der Dienstbesprechung als noch nicht entscheidungsreif herausstellt und die fehlende Entscheidungsgrundlage auch im Zuge der Dienstbesprechung nicht ausreichend verbreitert werden kann, sodass eine abschließende Erledigung eben nicht möglich ist. Zum anderen wird den beteiligten Dienststellen im Berichtspflichtenerlass 2016 ausdrücklich die Möglichkeit eingeräumt, den Ausgangspunkt und den wesentlichen Verlauf der Diskussion im Bericht über die Dienstbesprechung festzuhalten, um alle Argumente nachvollziehbar zu dokumentieren. Auch dies dient der Transparenz.

Dienstbesprechungen haben ja gerade den Sinn, in umfassenden und oft unübersichtlichen Causen neben den Leitern der beteiligten Dienststellen die mit diesem Fall befassten Sachbearbeiter auf den Ebenen der Staatsanwaltschaft, Oberstaatsanwaltschaft und gegebenenfalls auch des Bundesministeriums für Justiz zu einem gemeinsamen Termin zusammenzuführen, um die im Vorhabensbericht allenfalls noch offen gebliebenen Detailfragen zum Sachverhalt, zum Ermittlungsverfahren oder zur rechtlichen Beurteilung des Falles rascher identifizieren und möglichst auch umgehend beantworten zu können als dies durch einen entsprechend umfangreichen und zeitaufwändigen Schriftwechsel im Dienstweg möglich ist. Dienstbesprechungen dienen der Verfahrensbeschleunigung. Sollte trotz dieses Informations- und Meinungs-austausches der Fall noch nicht entscheidungsreif sein, so ist es nur selbstverständlich, dass das diskutierte Vorhaben derzeit noch nicht (zustimmend) zur Kenntnis genommen werden kann. Dass das Bundesministerium für Justiz

bei dieser Gelegenheit seine – auf Basis der vorhandenen Informationen entwickelten – grundsätzlichen rechtlichen Überlegungen offenlegt, ist selbstverständlich. Es entspricht dem Gebot einer effizienten Fachaufsicht, die Staatsanwaltschaften in Bezug auf die vom Bundesministerium für Justiz für beachtlich angesehenen Entscheidungskriterien nicht im Unklaren zu lassen. An dieser Stelle ist aber ausdrücklich zu betonen, dass diese rechtlichen Überlegungen keine verbindlichen Anordnungen sind. Letztlich geht es ja immer darum, gemeinsam und im Teamwork die juristisch richtigen Lösungen zu erarbeiten.

Was die in der Anfrage als „stille Weisung“ dargestellte Einflussnahme betrifft, mit der angeblich inhaltliche Vorgaben intransparent transportiert würden, weise ich darauf hin, dass nach den Intentionen des Berichtspflichtenerlasses 2016 – gerade umgekehrt – mit dem in der Anfrage angesprochenen „Begleiterlass“ zu einer förmlichen Weisung keine inhaltlichen Vorgaben gemacht werden sollen. Solche Begleiterlässe dienen in der Regel bloß dazu, die Staatsanwaltschaft gegebenenfalls auf Rechtschreib-, Grammatik- oder Stilfehler in ihrem Erledigungsentwurf aufmerksam zu machen, ohne dass auf inhaltliche Abänderungen abgezielt wird, oder solche thematisiert werden.

In jenen Fällen, in denen die Staatsanwaltschaft ersucht wurde, etwas ergänzend zu prüfen, war entweder der Vorhabensbericht nicht vollständig oder der Sachverhalt in diesem Bereich noch nicht entscheidungsreif. Im Einzelfall kann es vorkommen, dass ein Sachverhaltskomplex aus mehreren für sich abgeschlossenen Teilkomplexen besteht und in einem erledigungsreifen Teilkomplex eine Weisung gegeben werden muss, während im anderen Teilkomplex eine Aufforderung zur Prüfung und Berichtsergänzung notwendig ist.

Den pauschalen Vorwurf, dass im Wege persönlicher Interventionen bei Behördenleitern zu unlauteren Zwecken und unter Umgehung von Weisungen Einfluss auf die Verfahrensführung der einzelnen Staatsanwältinnen und Staatsanwälte in bestimmten Verfahren genommen würde, muss ich zurückweisen. Auch im Hinblick darauf, dass „Interventionen“ grundsätzlich Niederschlag in einem entsprechenden Amtsvermerk finden müssen und damit der allfällige „Einfluss“ auf das Ermittlungsverfahren entsprechend dokumentiert ist, kann ich diese Kritik nicht nachvollziehen.

Auch der zweite Kritikbereich, nämlich die Behauptung einer faktischen Ausweitung der Berichtspflichten trifft nicht zu, weil die Staatsanwaltschaften durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 96/2015 einer Vielzahl von Vorhabensberichten entbunden wurden, die sie vor dieser Novelle noch erstatten mussten. Während eines laufenden Verfahrens sind nur noch Informationsberichte im Nachhinein über bedeutende Verfahrensschritte an die Oberstaatsanwaltschaft bzw. das Bundesministerium für Justiz zu richten. Solche Zwischenberichte sind jedoch unerlässlich, damit die Fachaufsichtsbehörden nicht erst nach Monaten oder Jahren der Ermittlungen erstmals inhaltlich mit einem umfangreichen Fall

befasst werden.

Die Fachaufsicht muss zeitnah reagieren können, um Fehlentwicklungen bei den unteren Instanzen, die oft genug auch Gegenstand öffentlicher Kritik waren, rechtzeitig entgegenwirken zu können. Dass notwendige Korrekturen durch die Fachaufsicht von den Betroffenen als unangenehm empfunden werden, liegt in der Natur der Sache.

Der Berichtspflichtenerlass 2016 regelt – auf Basis der Ergebnisse einer mehr als einjährigen konstruktiven Diskussion mit den Oberstaatsanwaltschaften und repräsentativen Staatsanwaltschaften – nicht nur, welche Ermittlungsverfahren von besonderem öffentlichen Interesse und daher vorhabensberichtspflichtig sind, sondern statuiert in wichtigen Gruppen von Strafsachen (von ausgewählten Vorhabensberichten bei bedingten Entlassungen abgesehen) lediglich Informationsberichtspflichten über den Anfall und/oder die erfolgte Enderledigung. Auch wenn sich der Berichtspflichtenerlass 2016 in diesem Bereich formal nur an die Oberstaatsanwaltschaften richtet, schlägt er naturgemäß auf die Staatsanwaltschaften durch. Die Oberstaatsanwaltschaften ihrerseits haben die gesetzliche Befugnis (§ 8 Abs. 2 StAG), den Umfang und die Ausgestaltung der Berichtspflichten der Staatsanwaltschaften ihr gegenüber eigenständig zu definieren, wovon in unterschiedlichem Ausmaß Gebrauch gemacht wurde.

Die in der Anfrage angesprochenen neuen Informationsberichte zur Befriedigung eines offenkundigen dringenden Informationsbedürfnisses des Bundesministeriums für Justiz bzw. der Oberstaatsanwaltschaften betreffen entweder Fälle, die ohnehin bereits zum Kreis der vorhabensberichtspflichtigen Strafsachen zählen oder bei denen eine bundesweite, anhaltende Berichterstattung in den Medien und damit das Vorliegen der Voraussetzungen im Sinne der §§ 8 Abs. 1, 8a Abs. 2 StAG bei weiteren Verfahrensschritten nicht ausgeschlossen werden kann. Auch dies dient letztlich nichts anderem als der Transparenz und der Befriedigung des Informationsbedürfnisses der Öffentlichkeit.

Das Bundesministerium für Justiz und die Oberstaatsanwaltschaften können ihre Aufsichts- und Weisungsbefugnis nur dann sachgerecht ausüben, wenn gewährleistet ist, dass sie über alle potentiellen Verfahren von besonderem öffentlichem Interesse zumindest bei dessen Anfall informiert werden. Nur auf diese Weise besteht die Möglichkeit, in einem konkreten Fall bei Bedarf auf das Bestehen einer Vorhabensberichtspflicht hinzuweisen. Dazu wurden die Oberstaatsanwaltschaften und Staatsanwaltschaften mit Erlass vom 22. Juni 2016 über die Befassung des Weisungsrates gemäß § 29c Abs. 1 Z 2 und 3 StAG ersucht, Informationsberichte ausdrücklich als solche zu bezeichnen und darüber zu berichten, ob eine Vorhabensberichterstattung nach § 8a Abs. 2 StAG in Aussicht genommen wird. Sofern das Bundesministerium für Justiz dazu eine andere Ansicht vertritt, wird es im Einzelfall mit Erlass die weitere Vorgangsweise festlegen und die erforderlichen Anordnungen treffen.

Damit wird etwa auch gewährleistet, dass insbesondere über jene Fälle, die Anlass für Kritik an den Sicherheitsbehörden oder der Justiz gegeben haben, berichtet wird und diese dahingehend in Evidenz gehalten werden können, ob sie das Vorlagekriterium an den Weisungsrat, nämlich der wiederholten öffentlichen Kritik am Vorgehen der Staatsanwaltschaft und der Kriminalpolizei, erfüllen.

Zum abschließenden Vorwurf in der Begründung der Anfrage, wonach die neuen Informationsberichtspflichten in einem Spannungsverhältnis zum Ziel der Beschleunigung der staatsanwaltschaftlichen Ermittlungsverfahren stünden, ist festzuhalten, dass die Informationsberichte eben gerade keine Vorhabensberichte sind, bis zu deren Entscheidung die Staatsanwaltschaft mit weiteren Ermittlungsschritten zuwarten müsste. Insofern unterliegen die Anfragesteller einem gravierenden Irrtum. Auch die ebenfalls „Informationsberichte“ genannten Zwischenberichte über bereits erfolgte bedeutsame Verfahrensschritte führen zu keiner Verzögerung der Ermittlungstätigkeit der Staatsanwaltschaften, zumal im Berichtspflichtenerlass 2016 ausdrücklich festgehalten wird, dass diese Informationen formlos, etwa durch Übermittlung von Kopien beispielsweise von bereits erlassenen Festnahmeanordnungen, erteilt werden können.

Von einem „Unterlaufen des neuen Gesetzes“ kann somit keine Rede sein.

Vor dem Hintergrund dieser Anmerkungen beantworte ich nunmehr die einzelnen Fragen wie folgt:

Zu 1 und 2:

Zur übersichtlicheren Darstellung der in der Sektion Strafrecht des Bundesministeriums für Justiz geführten und ausgewerteten Aufzeichnungen der Weisungen gemäß § 29a Abs. 1 StAG darf ich auf die angeschlossene Tabelle verweisen.

Zu 3:

Nachdem ich 2014 einen Weisenrat als Kommission gemäß § 8 BMG eingesetzt habe, wurde dieses beratende Organ im Jahr 2014 gemäß § 1 Abs. 2 Z 3 der Geschäftsordnung des Weisenrates mit 34 Erledigungsvorschlägen, in denen eine Weisung zur Sachbehandlung in einem bestimmten Verfahren (§ 29a Abs. 1 StAG) erteilt werden sollte, befasst. Zwei Weisungsvorschläge, die noch Ende des Jahres 2013 von der Sektion Strafrecht vorbereitet wurden, sind hier inkludiert. Dem Weisenrat wurden in Angelegenheiten der internationalen strafrechtlichen Zusammenarbeit der Justizbehörden und in anderen keinen Aufschub duldenden Fällen, insbesondere in Haftsachen und der Frage der Anmeldung und Ausführung von Rechtsbehelfen und Rechtsmitteln (§ 1 Abs. 4 der Geschäftsordnung des Weisenrates), sechs Weisungen erst nach Abfertigung der Erlässe zur Äußerung vorgelegt. 26 Fälle (davon fünf Fälle, die im

Nachhinein vorgelegt wurden) betrafen die Oberstaatsanwaltschaft Wien. Zwei Fälle (davon ein Fall, der im Nachhinein vorgelegt wurde) betrafen die Oberstaatsanwaltschaft Graz. Der Oberstaatsanwaltschaft Linz sind zwei Fälle und der Oberstaatsanwaltschaft Innsbruck zehn Fälle zuzuordnen.

2015 wurde der Weisenrat gemäß § 1 Abs. 2 Z 3 der Geschäftsordnung des Weisenrates mit 19 Erledigungsvorschlägen, in denen eine Weisung nach § 29a Abs. 1 StAG erteilt werden sollte, befasst. Sechs Weisungen wurden aus den erwähnten zwingenden rechtlichen Gründen erst nach Abfertigung der Erlässe dem Weisenrat im Nachhinein zur Äußerung vorgelegt (§ 1 Abs. 4 der Geschäftsordnung des Weisenrates). 19 Fälle (davon sechs Fälle, die im Nachhinein vorgelegt wurden) betrafen die Oberstaatsanwaltschaft Wien. Zwei Fälle betrafen die Oberstaatsanwaltschaft Graz. Der Oberstaatsanwaltschaft Linz ist kein Fall und der Oberstaatsanwaltschaft Innsbruck sind vier Fälle zuzuordnen.

Zu 4:

Nach § 1 Abs. 3 der Geschäftsordnung des Weisenrates gibt dieser seine Äußerung auf Grundlage der staatsanwaltschaftlichen Berichte und der Stellungnahme der jeweiligen Oberstaatsanwaltschaft sowie des im Referat und Erlass der Sektion Strafrecht des Bundesministeriums für Justiz zusammengefassten Sachverhalts und der Begründung des Erledigungsvorschlags ab. Erachtet der Weisenrat ausnahmsweise zusätzliche Informationen für erforderlich, so sind ihm diese in der gewünschten Form zu erteilen.

Nach den mir vorliegenden Informationen hat der Weisenrat die Vorlage des vollständigen Ermittlungsaktes in keinem Fall für erforderlich erachtet. Er hat jedoch – soweit dies mit vertretbarem Aufwand eruierbar war – in zumindest neun Fällen die Vorlage bestimmt bezeichneter Aktenbestandteile bzw. von Informationen zu internationalen Rechtsinstrumenten verlangt. Die Sachverhaltsergänzungen betrafen in jeweils einem Fall die Oberstaatsanwaltschaften Graz und Innsbruck und in den übrigen Fällen die Oberstaatsanwaltschaft Wien.

Zu 5, 6 und 7:

2014 hat der Weisenrat in einem Fall beschlossen, dass das im Erledigungsvorschlag formulierte Ersuchen an die Oberstaatsanwaltschaft Linz gemäß § 29a Abs. 1 StAG „gewiss vertretbar“ sei; er riet jedoch dazu, auf die Weisung zu verzichten. In einem weiteren Fall riet der Weisenrat dazu, auf das im Erledigungsvorschlag formulierte Ersuchen gemäß § 29a Abs. 1 StAG an die Oberstaatsanwaltschaft Wien zu verzichten. In zwei weiteren Beschlüssen hat der Weisenrat gegen die jeweils an die Oberstaatsanwaltschaft Wien in Aussicht genommenen Weisungen gemäß § 29a Abs. 1 StAG Bedenken geäußert. In einem Fall hat der Weisenrat gegen den Erledigungsvorschlag an die Oberstaatsanwaltschaft Innsbruck gemäß § 29a Abs. 1 StAG keinen Einwand erhoben, aber angeregt, die

Begründung der beabsichtigten Weisung unter Berücksichtigung der im Beschluss angeführten Überlegungen kritisch zu überprüfen.

Der Weisenrat hat hinsichtlich der anderen 29 Erledigungsvorschläge des Jahres 2014, davon 18 Fälle der Oberstaatsanwaltschaft Wien, je ein Fall der Oberstaatsanwaltschaft Graz und Linz und neun Fälle der Oberstaatsanwaltschaft Innsbruck, sowie der sechs Erledigungen, die im Nachhinein vorgelegt wurden (davon fünf Fälle der Oberstaatsanwaltschaft Wien und ein Fall der Oberstaatsanwaltschaft Graz), in denen eine Weisung nach § 29a Abs. 1 StAG vorbereitet bzw. bereits erteilt wurde, keine Bedenken geäußert.

Den Empfehlungen des Weisenrates in den oben genannten fünf Beschlüssen folgend, wurde in zwei Fällen auf die Weisung verzichtet (je einmal Oberstaatsanwaltschaften Wien und Linz) und in drei weiteren Fällen wurden die Erledigungsvorschläge modifiziert (zwei betrafen die Oberstaatsanwaltschaft Wien und einer die Oberstaatsanwaltschaft Innsbruck).

2015 hat der Weisenrat in einem Fall empfohlen, das im Erledigungsvorschlag formulierte Ersuchen an die Oberstaatsanwaltschaft Wien gemäß § 29a Abs. 1 StAG nochmals zu überdenken. In einem weiteren Fall empfahl der Weisenrat, von der vorbereiteten Weisung an die Oberstaatsanwaltschaft Wien gemäß § 29a Abs. 1 StAG abzusehen. Weiters hat der Weisenrat in einem Beschluss gegen den Erledigungsvorschlag an die Oberstaatsanwaltschaft Wien gemäß § 29a Abs. 1 StAG keinen Einwand erhoben, aber der Begründung der Weisung nicht zugestimmt.

Der Weisenrat hat hinsichtlich der anderen 16 Erledigungsvorschläge des Jahres 2015, davon 10 Fälle der Oberstaatsanwaltschaft Wien, zwei Fälle der Oberstaatsanwaltschaft Graz und vier Fälle der Oberstaatsanwaltschaft Innsbruck, sowie sechs Erledigungen, die im Nachhinein vorgelegt wurden (alle von der Oberstaatsanwaltschaft Wien), in denen eine Weisung nach § 29a Abs. 1 StAG vorbereitet bzw. erteilt wurde, keine Bedenken geäußert.

Den Empfehlungen des Weisenrates in den drei oben genannten Beschlüssen folgend, wurde in zwei Fällen keine Weisung erteilt und in einem Fall der Erledigungsvorschlag modifiziert.

Zu 8 und 9:

Dazu darf ich neuerlich auf die angeschlossene Tabelle verweisen.

Zu 10:

Dem Weisungsrat wurden 2016 (bis zum Stichtag 16. Juni 2016) zehn Erledigungsentwürfe, in denen eine Weisung zur Sachbehandlung in einem bestimmten Verfahren (§ 29a Abs. 1 StAG) erteilt werden soll, gemäß § 29c Abs. 1 Z 1 StAG zur Äußerung

vorgelegt. Sechs Fälle sind der Oberstaatsanwaltschaft Wien, ein Fall der Oberstaatsanwaltschaft Graz und drei Fälle der Oberstaatsanwaltschaft Innsbruck zuzuordnen.

Zu 11:

Nach den Aufzeichnungen des Vorsitzenden des Weisungsrates hat dieser bislang in acht Fällen jeweils den gesamten Ermittlungsakt angefordert und erhalten. Je ein Verfahren betraf die Oberstaatsanwaltschaften Graz und Innsbruck. Die übrigen sechs Fälle entfielen auf die Oberstaatsanwaltschaft Wien.

Zu 12, 13 und 14:

In fünf Fällen (vier Fälle der Oberstaatsanwaltschaft Wien und ein Fall der Oberstaatsanwaltschaft Innsbruck) hat der Weisungsrat gegen diese Erledigungsvorschläge keine Bedenken geäußert. In einem Fall empfahl der Weisungsrat in seinem Beschluss, das Vorhaben der Oberstaatsanwaltschaft Innsbruck, den Bericht der Staatsanwaltschaft Feldkirch zu genehmigen, zur Kenntnis zu nehmen. Diesem Beschluss folgend wurde von der beabsichtigten Weisung Abstand genommen.

Zu 15:

Mit dem neu eingefügten § 8 Abs. 1a StAG wurden die Berichtsinhalte näher geregelt. So wurde klargestellt, dass Berichte nach Abs. 1 das beabsichtigte Vorgehen darzustellen und zu begründen haben. Ihnen ist der Entwurf der beabsichtigten Erledigung anzuschließen. Soweit sich diese Angaben nicht aus dem Entwurf der Erledigung ergeben, haben sie insbesondere eine Darstellung des dem Bericht zu Grunde liegenden Sachverhalts, die aufgenommenen Beweise und deren Würdigung sowie die rechtliche Beurteilung des Sachverhalts zu enthalten.

Gemäß § 8a Abs. 1 StAG haben die Oberstaatsanwaltschaften Berichte nach § 8 StAG zu prüfen und gegebenenfalls die erforderlichen Weisungen zu erteilen. Ist gemäß § 8a Abs. 2 StAG der Bundesminister für Justiz zu befassen, so hat sich die Prüfung vor der Vorlage an diesen auf bloße Aufträge zur Beseitigung von Unvollständigkeits der vorgelegten Berichte zu beschränken. Durch den Verweis auf § 8 Abs. 1a StAG soll zum Ausdruck gebracht werden, dass die Frage der Unvollständigkeit des Berichts anhand der dort normierten Inhaltserfordernisse zu beurteilen ist (EBRV 669 BlgNR XXV. GP 4).

Der Bundesminister für Justiz hat die Berichte der Oberstaatsanwaltschaften sowie das beabsichtigte Vorgehen zu prüfen. Weisungen sind unter Bezugnahme auf diese Gesetzesstelle schriftlich auszufertigen und zu begründen. Die Oberstaatsanwaltschaften haben sodann gemäß § 29 StAG vorzugehen (§ 29a Abs. 1 StAG).

Gemäß § 29 Abs. 1a StAG prüft der Bundesminister für Justiz das beabsichtigte Vorgehen

aufgrund der vorgelegten Berichte. Er kann jedoch Ermittlungs- oder Straftaten oder einzelne Aktenteile anfordern, um insbesondere begründete Bedenken oder Anhaltspunkte für Unvollständigkeiten der vorgelegten Berichte (§ 8 Abs. 1a StAG) aufzuklären. Eine Weisung hat der Bundesminister für Justiz jedenfalls zu erteilen, wenn

1. der Bericht über entscheidende Tatsachen undeutlich, unvollständig, mit sich im Widerspruch oder nur offenbar unzureichend begründet ist,
2. zwischen den Angaben des Berichts und jenen des Erledigungsentwurfs ein erheblicher Widerspruch besteht, oder
3. im Rahmen der rechtlichen Beurteilung des Sachverhalts ein Gesetz verletzt oder unrichtig angewendet wurde.

Die Berichterstattung, Prüfung und Festlegung der weiteren Vorgangsweise kann auch im Rahmen von Dienstbesprechungen erfolgen (§§ 29 Abs. 2, 29a Abs. 2 StAG), was im Sinne der Verfahrensbeschleunigung höchst sinnvoll ist.

Nach § 29 Abs. 2 StAG hat die Staatsanwaltschaft, wenn die Sachbehandlung in einem bestimmten Verfahren mündlich erörtert wird, das Ergebnis einer solchen Erörterung in einer Niederschrift festzuhalten, in der insbesondere anzuführen ist, ob sich eine übereinstimmende Rechtsauffassung ergeben hat oder die Oberstaatsanwaltschaft eine Weisung erteilt hat. Die Niederschrift ist seit 1. Jänner 2016 von sämtlichen anwesenden Personen zu unterfertigen.

Auch das ist eine wichtige Neuerung im Sinne der Transparenz!

Die Staatsanwaltschaft hat gemäß § 29 Abs. 3 StAG die Weisung oder die Niederschrift dem Tagebuch anzuschließen. Eine Ausfertigung der Weisung oder der Niederschrift hat sie im Ermittlungsverfahren dem Ermittlungsakt (§ 34c StAG), im Haupt- und Rechtsmittelverfahren dem auf eine gerichtliche Entscheidung abzielenden Antrag anzuschließen.

Dieser für Weisungen der Oberstaatsanwaltschaften an die Staatsanwaltschaft geregelte Fall gilt sinngemäß auch für mündliche Erörterungen zwischen dem Bundesminister für Justiz und der Oberstaatsanwaltschaft, wobei die Niederschrift durch die Oberstaatsanwaltschaft abzufassen ist, soweit die Staatsanwaltschaft an der mündlichen Erörterung nicht beteiligt war (EBRV 299 BlgNR 23. GP, 24).

In der Praxis können sich Konstellationen ergeben, in denen der Bundesminister für Justiz (noch) keine inhaltliche Entscheidung treffen kann, weil die vorgelegten Berichte einer abschließenden Beurteilung (noch) nicht zugänglich oder beispielsweise in gewissen Punkten unklar sind. Liegt jedoch nach Ansicht des Bundesministers für Justiz auch nach Übermittlung der angeforderten Ermittlungs- oder Straftaten oder einzelner Aktenteile einer

der Gründe nach § 29a Abs 1a Ziffer 1 bis 3 StAG vor, so hat er eine Weisung zu erteilen.

Dass ein Vorhaben „derzeit nicht zur Kenntnis genommen“ wird, ist daher mit einem entsprechenden Auftrag zur Aufklärung begründeter Bedenken oder Anhaltspunkte für Unvollständigkeits der vorgelegten Berichte (§ 8 Abs. 1a StAG) oder einer Weisung zur Sachbehandlung (§ 29a StAG) zu verbinden.

An dieser Stelle ist aber nochmals klarzustellen, dass das StAG – im Unterschied zu den Anfragstellern – zwischen Weisungen des Bundesministers für Justiz an die Oberstaatsanwaltschaft und solchen der Oberstaatsanwaltschaft an die Staatsanwaltschaft unterscheidet. Für unmittelbare Weisungen des Bundesministers für Justiz an eine Staatsanwaltschaft – wie die konkrete Anfrage suggeriert – bietet das StAG gar keine Grundlage! Auch dies dürfte den Anfragstellern entgangen sein.

Kommt es nun zu einer Dienstbesprechung unter Beteiligung der Staatsanwaltschaft, der Oberstaatsanwaltschaft und des Bundesministeriums für Justiz (bzw ihrer jeweiligen Vertreter), so sind daher für die Anwendung des § 29 Abs. 2 StAG das Verhältnis zwischen der Staatsanwaltschaft und der Oberstaatsanwaltschaft und das Verhältnis zwischen der Oberstaatsanwaltschaft und dem Bundesministerium für Justiz gesondert zu betrachten! Ergibt sich ein Dissens zwischen der Oberstaatsanwaltschaft und dem Bundesministerium für Justiz, ist dieser durch Weisung des Bundesministeriums für Justiz aufzulösen, ergibt sich ein Dissens hingegen bereits auf der Ebene zwischen der Staatsanwaltschaft und der Oberstaatsanwaltschaft, so kommt es darauf an, welche Meinung das Bundesministerium für Justiz dazu vertritt: Stimmt es der Oberstaatsanwaltschaft vollinhaltlich zu und kann in der Diskussion darüber mit der Staatsanwaltschaft kein Einvernehmen erzielt werden, so hat die Oberstaatsanwaltschaft (und nicht etwa das Bundesministerium für Justiz) die entsprechende Weisung zu erteilen, die in der Niederschrift festgehalten wird.

Für die weitere Einbindung des Weisungsrates macht es jedenfalls keinen Unterschied, ob der Erledigungsvorschlag des Bundesministeriums für Justiz schriftlich im Dienstweg oder im Rahmen einer mündlichen Dienstbesprechung erfolgt.

Zu 16:

Soweit es sich um Dienstbesprechungen lediglich zwischen einer Staatsanwaltschaft und der betreffenden Oberstaatsanwaltschaft handelt, so verweist die Oberstaatsanwaltschaft Wien darauf, dass es dazu keine statistischen Aufzeichnungen gibt. Nach dem Bericht der Oberstaatsanwaltschaft Graz hat es in ihrem Bereich eine solche Konstellation bislang nicht gegeben. Die Oberstaatsanwaltschaft Linz berichtet über einen Fall, in dem in einer Dienstbesprechung über ein Einstellungsvorhaben einer Staatsanwaltschaft Einvernehmen mit dieser Staatsanwaltschaft dahingehend erzielt worden sei, dass in Bezug auf einen

Verfahrenskomplex noch weitere Erhebungen erforderlich sind. Im Bereich der Oberstaatsanwaltschaft Innsbruck wird darauf hingewiesen, dass besondere Aufzeichnungen zu dieser Frage nicht geführt werden, jedoch aus der Erinnerung ein Fall bekannt ist, bei dem im Zuge einer Dienstbesprechung die weitere Vorgangsweise einvernehmlich festgelegt worden sei.

Auch in der Sektion Strafrecht des Bundesministeriums für Justiz stehen für den gesamten Anfragezeitraum keine systematischen Aufzeichnungen zur Verfügung, aus denen sich ergibt, in wie vielen Fällen ein Vorhaben der Staatsanwaltschaft „derzeit nicht zur Kenntnis genommen“ wurde. Soweit die betreffenden Aktenvorgänge mit vertretbarem Aufwand gesichtet werden konnten sowie nach Wahrnehmung der für berichtspflichtige Strafsachen zuständigen Fachabteilung meines Hauses beträgt der Prozentsatz der Fälle, in denen ein Vorhaben der Staatsanwaltschaft „derzeit nicht zur Kenntnis genommen“ wurde, weniger als 15 %.

Zu 17:

Ohne Kenntnis eines konkreten Sachverhalts und der individuellen Umstände ist mir eine Beantwortung dieser Frage nicht möglich.

Zu 18:

Gemäß § 29a Abs. 1 StAG hat der Bundesminister für Justiz die Berichte der Oberstaatsanwaltschaften sowie das beabsichtigte Vorgehen zu prüfen. Weisungen sind unter Bezugnahme auf diese Gesetzesstelle schriftlich auszufertigen und zu begründen.

Die Anordnung der Aufklärung begründeter Bedenken gegen eine bestimmte Formulierung in einem Vorhabensbericht, einer Änderung der Akzentuierung in der Anklagebegründung oder etwa der bloßen Berichtigung von Rechtschreibfehlern wirkt sich auf die Art des Erledigungsvorschlages nicht aus, sodass sie – sofern nicht ein Grund des § 29a Abs. 1a Ziffer 1 bis 3 StAG vorliegt – keine Weisungen zur Sachbehandlung darstellen.

Bei einem inhaltlichen Abweichen der Oberstaatsanwaltschaft vom Vorhaben der Staatsanwaltschaft (etwa Anordnung weiterer Ermittlungsmaßnahmen statt Beendigung des Ermittlungsverfahrens) ist hingegen eine Weisung zur Sachbehandlung (§ 29 Abs. 1 StAG) zu erteilen, worauf im Berichtspflichtenerlass 2016 ausdrücklich hingewiesen wird. Gleiches gilt für ein inhaltliches Abweichen des Bundesministers für Justiz vom Vorhaben der Oberstaatsanwaltschaft.

§ 29a Abs. 1a Z 1 bis 3 StAG legt fest, in welchen Fällen der Bundesminister für Justiz eine Weisung zu erteilen hat. Soweit es daher darum geht, in einem Erledigungsentwurf, etwa einer Anklageschrift oder einem zu veröffentlichenden Einstellungsvorhaben, beispielsweise

stilistische Verbesserungen vorzunehmen oder Rechtschreib- oder Grammatikfehler aufzuzeigen, ist dies gerade nicht in Form einer Weisung vorzunehmen, sodass solche Aufträge zur Überarbeitung eines Erledigungsentwurfes Gegenstand eines gesonderten Erlasses sind, der gleichzeitig mit der Weisung abgefertigt wird.

Die in der Anfrage geradezu als gängig beschriebene Vorgangsweise, dass zum selben Sachverhaltskomplex einerseits eine „eher harmlose, rein formale“ Weisung erteilt würde, während die die Staatsanwaltschaft für ihre weitere Bearbeitung des Falles bindenden rechtlichen Erwägungen dazu in einem nicht für den Ermittlungsakt bestimmten Begleiterlass transportiert würden, findet im Gesetz keine Deckung und wird auch nicht praktiziert.

Man fragt sich, wie die offenbar irregeleiteten Anfragesteller zu dieser völlig falschen Annahme gelangen konnten.

Zu 19:

Nach den mir vorliegenden Berichten haben lediglich drei Staatsanwaltschaften zum Teil pauschal über wenige Fälle sowie in einem konkreten Fall über einen solchen Begleiterlass berichtet. Alle anderen Staatsanwaltschaften haben dazu keine Wahrnehmungen gemacht.

Was den konkreten Einzelfall anlangt, so hatte das Bundesministerium für Justiz mit Erlass das Vorhaben der Oberstaatsanwaltschaft zur Kenntnis genommen, der Staatsanwaltschaft die Weisung zu erteilen, von der beabsichtigten Stellung eines Auslieferungersuchens gemäß Art. 96 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 57 Abs. 3 B-VG Abstand zu nehmen und statt dessen sogleich die erforderlichen Ermittlungen zu veranlassen, weil sich der Tatverdacht des Amtsmissbrauchs ausdrücklich nicht auf die politische Tätigkeit des davon betroffenen Mitglieds eines allgemeinen Vertretungskörpers, sondern auf dessen „Zivilberuf“ als Beamter bezog. Da die Staatsanwaltschaft von einem zu allgemein formulierten Recht ausgegangen war, das durch die inkriminierte Handlung geschädigt worden sei, hat die Fachabteilung meines Hauses in ihrem Erlass ergänzend angemerkt, auf welches konkrete Recht sich ein allfälliger Schädigungsvorsatz bezieht. Offenbar hat die Oberstaatsanwaltschaft ihrer Weisung den Genehmigungserlass des Bundesministeriums für Justiz, in welchem diese zusätzliche Anmerkung enthalten war, lediglich als Beilage angeschlossen. Dies halte ich für vollkommen unbedenklich, weil diese ergänzende Anmerkung weder einen unmittelbaren Bezug zum Gegenstand der Weisung hatte noch selbst als Weisung zur Sachbehandlung zu verstehen war.

Zu 20 und 21:

Aus den mir vorliegenden Informationen geht nicht hervor, dass die Staatsanwaltschaft Wr. Neustadt im Rahmen eines Begleiterlasses ersucht worden wäre (in der Anfrage als „stille Weisung“ bezeichnet), ein Rechtsmittel anzumelden. Gegenüber der zuständigen

Fachabteilung meines Hauses wurde in dem offenbar angesprochenen Schlepperverfahren seitens der Oberstaatsanwaltschaft Wien lediglich berichtet, dass die Staatsanwaltschaft Nichtigkeitsbeschwerde und Berufung gegen das Urteil des Landesgerichtes Wr. Neustadt angemeldet habe. Zur Ausführung des Rechtsmittels erteilte die Oberstaatsanwaltschaft Wien sodann mit Genehmigung des Bundesministeriums für Justiz eine formelle Weisung gemäß § 29 StAG, sodass auch diesbezüglich von keiner „stillen Weisung“ gesprochen werden kann.

Zu 22:

Abgesehen von einer berichten alle Staatsanwaltschaften, dass in keinem Fall seitens der Oberstaatsanwaltschaft direkt bei der Leitung der Staatsanwaltschaft im Sinne der Fragestellung interveniert worden wäre. Nach den mir vorliegenden Informationen verwies die betreffende Staatsanwaltschaft auf einen Fall im Jahr 2016, in dem der Leiter der Oberstaatsanwaltschaft telefonisch darauf hingewiesen habe, dass zwei gegen denselben Beschuldigten wegen § 3g Verbotsgesetz geführte und durch Einstellung gemäß § 190 Z 2 StPO finalisierte Ermittlungsverfahren aus seiner Sicht fortzuführen seien und eine dahingehende Weisung erteilt werden würde, sofern die Staatsanwaltschaft eine solche Vorgangsweise nicht in Erwägung ziehe. Tatsächlich sei mit den betreffenden Sachbearbeitern bereits zuvor akkordiert worden, dass die betreffenden Verfahren auf Grund der darauf abzielenden Anträge des Rechtsschutzbeauftragten fortzuführen seien. Der Inhalt des Telefonats mit dem Leiter der Oberstaatsanwaltschaft und die diesem erteilte Information über die ohnehin bereits beabsichtigte Fortführung der Verfahren sei ohnehin in einem Amtsvermerk festgehalten worden.

Zu 23:

Alle Staatsanwaltschaften und Oberstaatsanwaltschaften haben dazu berichtet, dass dies in einem Amtsvermerk festgehalten würde.

Zu 24:

Die Informationsberichte auf Grund der offenkundigen Annahme eines dringenden Informationsbedürfnisses gründen sich in Bezug auf das Bundesministerium für Justiz auf § 8a Abs. 3 StAG und in Bezug auf die Oberstaatsanwaltschaften auf § 8 Abs. 2 StAG, weil es zur ordnungsgemäßen Wahrnehmung ihrer Aufsichts- und Weisungsbefugnisse gehört, über Strafsachen möglichst frühzeitig informiert zu werden, an denen ein besonderes öffentliches Interesse besteht oder sich naheliegenderweise entwickeln könnte.

Zu 25:

Diese Informationsberichtspflicht ist nicht an eine bestimmte Gruppe von Strafsachen gebunden, sondern bemisst sich nach den im Berichtspflichtenerlass 2016 beispielhaft aufgezählten Maßstäben.

Zu 26 bis 28:

In Ermangelung eigener statistischer Aufzeichnungen kann die Zahl der Informationsberichte (in Form von Anfallsberichten) nur anhand der aus der Erinnerung von Mitarbeitern der Fachabteilungen zur Verfügung stehenden Informationen angegeben werden. Zwei Staatsanwaltschaften berichten von „einigen bzw. einer überschaubaren Zahl von Fällen“. Zehn Staatsanwaltschaften berichten über insgesamt 51 Vorhabensberichte, wovon 27 seitens der Oberstaatsanwaltschaft bzw. dem Bundesministerium für Justiz angefordert wurden; 14 Berichte wurden aus Eigenem erstattet.

Zum nächsten Fragenblock „Erlässe OStA – Berichtspflichten“ weise ich einleitend darauf hin, dass mit Blick auf die in der Einleitung der Anfrage wiedergegebene Kritik an der Schaffung zahlreicher weiterer Gruppenberichtspflichten durch die Oberstaatsanwaltschaften nur jene Berichtspflichtenerlässe der Oberstaatsanwaltschaften zur Beantwortung herangezogen werden, die nach bzw. zufolge des Berichtspflichtenerlasses 2016 erlassen wurden. Aus den mir vorliegenden Informationen ergibt sich eindeutig, dass die Oberstaatsanwaltschaften den Berichtspflichtenerlass 2016 zum Anlass genommen haben, auch in ihrem Bereich eine Straffung der Berichtspflichten vorzunehmen, wobei es teilweise zu einer erheblichen Reduktion der Berichtspflichten auf der Ebene der Oberstaatsanwaltschaften gekommen ist.

Der aktuelle Stand der Berichtspflichten auf der Ebene der Oberstaatsanwaltschaften stellt sich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt dar:

Zu 29 bis 32:

Die Oberstaatsanwaltschaft Wien hat mit Erlass vom 30. Dezember 2015 (Inkrafttreten am 1. Jänner 2016) folgende Berichtspflichten geschaffen:

Informationsberichte über in § 8 Abs. 3 letzter Satz StAG nicht angeführte bedeutende Verfahrensschritte, die geeignet sind, ein dringendes Informationsbedürfnis der Oberstaatsanwaltschaft zu begründen.

Im Übrigen wurden Gruppenberichtspflichten in nachstehenden Fällen statuiert (sofern es sich nicht um offenkundig haltlose Anzeigen ohne konkreten Tatverdacht handelt):

1. Informationsbericht über die bereits erfolgte Enderledigung in Fällen behaupteter Misshandlungen mit Verletzungserfolg durch Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes.
2. Informationsbericht über den Anfall und die Enderledigung in Fällen der Verfolgung des Anzeigers oder des Opfers hinsichtlich der zu Pkt. 1. angeführten Strafsachen

wegen Verleumdung.

3. Informationsbericht über die staatsanwaltschaftliche Enderledigung und den Verfahrensausgang bei Anträgen auf Einstellung und Anträgen auf Fortführung des Ermittlungsverfahrens, denen durch die Staatsanwaltschaft entsprochen oder vom Gericht stattgegeben wurde.
4. Vorhabensbericht über die beabsichtigte Antragstellung hinsichtlich einer Anordnung der Durchsuchung von Orten und Gegenständen in Räumlichkeiten von Kreditinstituten, Medienunternehmen und Mediendiensten sowie von Medieninhabern, Medienmitarbeitern, Herausgebern und Arbeitnehmern von Medienunternehmen oder Mediendiensten, sofern ein Zusammenhang zur beruflichen oder journalistischen Tätigkeit nicht auszuschließen ist.
5. Vorhabensbericht über die beabsichtigte Antragstellung in Bezug auf die Beschlagnahme der zur Verbreitung bestimmten Stücke eines Medienwerks oder der Löschung der die strafbare Handlung begründenden Stellen einer Website.
6. Vorhabensbericht über die beabsichtigte Enderledigung oder Rechtsmittelerklärung in Strafsachen gegen Richter, Staatsanwälte, Justizwachebeamte und andere Bedienstete des Justizressorts, sofern ein Zusammenhang zur amtlichen oder dienstlichen Tätigkeit nicht auszuschließen ist.
7. Informationsbericht über den Anfall einer Strafsache, in denen Richter, Staatsanwälte und andere Bedienstete eines Gerichts oder einer Staatsanwaltschaft als Opfer beteiligt sind, sofern eine Tatbegehung während oder in Bezug zu deren amtlicher oder dienstlicher Tätigkeit nicht auszuschließen ist.

Zu 33 bis 36:

Mit Erlass vom 29. Dezember 2015 (Inkrafttreten am 1. Jänner 2016) hat die Oberstaatsanwaltschaft Graz folgende Berichtspflichten angeordnet:

1. Vorhabensbericht bei Anträgen auf Unterbringung nach § 21 Abs. 1 StGB sowie für den Fall, dass trotz einer vom Sachverständigen bejahten Gefährlichkeitsprognose die vorläufige Anhaltung des Betroffenen nicht beantragt wird.
2. Vorhabensbericht über die Einbringung eines Strafantrages/Anklage gegen Personen, denen angelastet wird, Exekutivorgane und Justizbedienstete im Zusammenhang mit Amtshandlungen verleumdet zu haben.
3. Vorhabensbericht über die beabsichtigte Enderledigung des Ermittlungsverfahrens in Strafsachen gegen Richter, Staatsanwälte und sonstige Bedienstete des Justizressorts, und zwar auch in jenen Fällen, in denen ein Zusammenhang zwischen

der Straftat und der beruflichen bzw. amtlichen Tätigkeit des Verdächtigen/Beschuldigten nicht besteht.

4. Informationsbericht über Anträge auf Einstellung und Fortführung des Ermittlungsverfahrens, denen vom Gericht stattgegeben wurde.
5. Informationsbericht über ein Vorgehen nach § 20b Abs. 4 StPO.
6. Informationsbericht über den Anfall von Strafsachen im Zusammenhang mit Drohungen oder Gewaltanwendungen gegen Justizangehörige.

Darüber hinaus besteht eine Berichtspflicht über länger als 18 Monate anhängige Ermittlungsverfahren gemäß Erlass vom 30. Juni 2014.

Zu 37 bis 40:

Mit Erlass vom 18. Jänner 2016 hat die Oberstaatsanwaltschaft Linz folgende Berichtspflichten erlassen:

1. Informationsbericht über die erfolgte Enderledigung in Verfahren, in denen ein Antrag gemäß § 21 Abs. 1 StGB eingebracht wird und in Verfahren mit landesgerichtlicher Zuständigkeit, welche – außer den Fällen des § 21 Abs. 3 StGB – aus dem Grunde des § 11 StGB nach dem 10. Hauptstück der StPO beendet werden.
2. Vorhabensbericht über die beabsichtigte Endantragstellung in Verfahren nach dem Verbotsgesetz und nach den §§ 278b bis 278f StGB, § 282a StGB und § 283 StGB (einschließlich der Verfahren wegen § 287 StGB, jedoch ausgenommen Verfahren gegen unbekannte Täter).
3. Informationsbericht über die erfolgte Enderledigung in Verfahren gegen Justizbedienstete, Notare und hauptamtliche Sachwalter (ausgenommen offensichtlich haltlose Anzeigen ohne konkreten Tatverdacht), jedoch auch dann, wenn kein Zusammenhang mit der beruflichen oder amtlichen Tätigkeit des Angezeigten/Verdächtigen/Beschuldigten besteht.
4. Informationsbericht über die erfolgte Endantragstellung und das Ergebnis des gerichtlichen Verfahrens in Verfahren, welche in die Zuständigkeit des Geschworenengerichts fallen.
5. Informationsbericht über die gerichtliche Entscheidung in Fällen, in denen vom Gericht einem Antrag auf Einstellung oder Fortführung des Ermittlungsverfahrens stattgegeben wurde, eine gerichtliche Entscheidung gemäß § 108a StPO oder durch ein Landesgericht ein Unzuständigkeitsurteil ergeht.
6. Zu länger als ein Jahr anhängigen Ermittlungsverfahren wird die Erlassung von

Berichtsaufträgen im Einzelfall angekündigt.

Zu 41 bis 44:

Mit Erlass vom 10. Februar 2016 hat die Oberstaatsanwaltschaft Innsbruck folgende Berichtspflichten angeordnet:

1. Vorhabensbericht über die beabsichtigte Enderledigung in Strafsachen gegen Richter, Staatsanwälte und sonstige Bedienstete des Justizressorts, und zwar auch in jenen Fällen, in denen ein Zusammenhang zwischen der Straftat und der beruflichen bzw. amtlichen Tätigkeit des Verdächtigen/Beschuldigten nicht besteht.
2. Vorhabensbericht über die beabsichtigte Erledigung des Ermittlungsverfahrens in Strafsachen, in denen ein Antrag gemäß § 21 Abs. 1 StGB in Aussicht genommen wird.
3. Vorhabensbericht über die beabsichtigte Enderledigung in Strafsachen wegen §§ 278b bis 278f StGB sowie nach § 283 StGB und nach dem Verbotsgesetz (einschließlich der Verfahren wegen einer auf die Begehung von § 283 StGB ausgerichteten kriminellen Vereinigung nach § 278 Abs. 2 StGB und wegen § 287 StGB, jedoch ausgenommen abgebrochene Ermittlungsverfahren gegen unbekannte Täter).
4. Bei Todesfällen von Häftlingen in Justizanstalten oder Polizeianhaltezentren: Informationsbericht über den Anfall, Vorhabensbericht über die beabsichtigte Enderledigung, Informationsbericht über das Ergebnis des Strafverfahrens I. Instanz und über angemeldete Rechtsmittel sowie das Ergebnis des Rechtsmittelverfahrens.
5. Bei Verletzungen aller Art infolge von Misshandlungen bzw. Misshandlungsvorwürfen durch Organe der Sicherheitsbehörden oder Bedienstete der Justizanstalten: Vorhabensbericht über die beabsichtigte Enderledigung des Ermittlungsverfahrens, sofern die Enderledigung ohne Einvernahme des Opfers durch die Staatsanwaltschaft beabsichtigt ist, Informationsbericht über die erfolgte Erledigung des Ermittlungsverfahrens in den anderen Fällen, Informationsbericht über das Ergebnis der Prüfung eines korrespondierenden Verdachtes wegen Verleumdung.
6. Vorhabensbericht in allen Fällen, in denen die Übernahme der Strafverfolgung durch ausländische Behörden (ausgenommen Deutschland) erwirkt werden soll.
7. In Strafsachen, in denen das Landesgericht einem Fortführungsantrag stattgegeben hat: Vorhabensbericht über die beabsichtigte Erledigung des fortgeführten Ermittlungsverfahrens und Informationsbericht über das Ergebnis der Hauptverhandlung im Falle der Einbringung eines Strafantrages oder einer Anklage.

8. Informationsbericht über den Anfall von Strafsachen im Zusammenhang mit Drohungen, beharrlicher Verfolgung oder Gewaltanwendung gegen Justizangehörige.
9. Informationsbericht im Falle eines Zuständigkeitskonfliktes mit einer Staatsanwaltschaft, die einer anderen Oberstaatsanwaltschaft untersteht.

Zu 45 und 46:

Zur Zahl der an das Bundesministerium für Justiz vorgelegten Berichte der Oberstaatsanwaltschaften verweise ich auf folgende vom Bundesrechenzentrum mit Stand 23. Mai 2016 erstellte Tabelle:

<b>OStA</b>	<b>bekannte Täter</b>	<b>unbekannte Täter</b>	<b>Gesamtzahl</b>
OStA Wien	2503	106	2609
OStA Linz	815	30	845
OStA Graz	785	20	805
<b>2013</b>	<b>4566</b>	<b>189</b>	<b>4755</b>
OStA Wien	2502	114	2616
OStA Linz	914	35	949
OStA Graz	791	35	826
OStA Innsbruck	680	69	749
<b>2014</b>	<b>4887</b>	<b>253</b>	<b>5140</b>
OStA Wien	2773	200	2973
OStA Linz	1045	45	1090
OStA Graz	944	65	1009
OStA Innsbruck	790	58	848
<b>2015</b>	<b>5552</b>	<b>368</b>	<b>5920</b>
OStA Wien	910	73	983
OStA Linz	343	31	374
OStA Graz	352	31	383
OStA Innsbruck	311	17	328
<b>2016 (zum 23. Mai)</b>	<b>1916</b>	<b>152</b>	<b>2068</b>
<b>Insgesamt</b>	<b>16921</b>	<b>962</b>	<b>17883</b>

Zu 47 bis 50:

Die Zahl der Vorhabensberichte lässt sich der nachstehenden Tabelle entnehmen.

<b>Jahr</b>	<b>Vorhabensberichte</b>
2013	781
2014	729
2015	865
2016 (bis Stichtag 30. Juni 2016)	354
<b>Gesamt</b>	<b>2729</b>

Ich ersuche um Verständnis, dass mit Blick auf die große Zahl an Vorhabensberichten eine nähere Aufschlüsselung mit vertretbarem Aufwand nicht vorgenommen werden konnte.

Zu 51:

Nach den mir vorliegenden Informationen wurden von den zuständigen Fachabteilungen meines Hauses Vorhabensberichte jedenfalls nie „einfach so“ zur Verbesserung zurückgestellt, sondern wurden immer unter einem auch Anordnungen zur ergänzenden Berichterstattung oder Aufträge zur Beseitigung von Unvollständigkeitsen oder sonstigen Mängeln erlassen.

Im Sprengel der Oberstaatsanwaltschaft Wien habe es in drei Fällen einen solchen Verbesserungsauftrag gegeben.

Im Sprengel der Oberstaatsanwaltschaft Graz sei es laut Bericht einer Staatsanwaltschaft im Zusammenhang mit einem in den vom Anfragezeitraum erfassten Jahren anhängigen Großverfahren 19 Mal zu einer Zurückstellung eines Vorhabensberichtes zur Verbesserung bzw. zu einer einvernehmlichen Rechtsauffassung gekommen, dass das Vorhaben derzeit nicht zur Kenntnis genommen werden könne. Eine andere Staatsanwaltschaft des Sprengels berichtet, dass in einigen wenigen Fällen Vorhabensberichte zur Verbesserung von Rechtschreib-, Stil- oder Grammatikfehlern zurückgestellt worden seien, ohne dass auf die Sachentscheidung Bezug genommen worden wäre.

Im Sprengel der Oberstaatsanwaltschaft Linz wird über keinen einzigen solchen Fall berichtet.

Im Sprengel der Oberstaatsanwaltschaft Innsbruck sei es zu einer zahlenmäßig nicht auffällig großen Anzahl von Fällen gekommen, in denen seitens der Oberstaatsanwaltschaft bzw. des Bundesministeriums für Justiz noch ergänzende Erhebungen bzw. eine ergänzende Prüfung eines bestimmten Sachverhaltes angeregt bzw. zum Teil aufgetragen worden sei.

Mit Blick auf die Vielzahl der im Anfragezeitraum vom Bundesministerium für Justiz bearbeiteten Vorhabensberichte ersuche ich um Verständnis, dass es den Fachabteilungen meines Hauses mit vertretbarem Aufwand nicht möglich war, jeden einzelnen Fall dahingehend durchzusehen, ob im bezughabenden Erlass die kritisierte Wortfolge verwendet wurde, dass das Vorhaben „derzeit nicht zur Kenntnis genommen wird bzw. werden kann“.

Zu 52:

Dazu verweise ich grundsätzlich auf die angeschlossene Tabelle. Lediglich in Einzelfällen liegt einer Weisung kein Vorhabensbericht zugrunde – etwa in Fällen einer berechtigten Rechtsschutz- oder Volksanwaltschaftsbeschwerde.

Zu 53 und 54:

Da das Ergebnis der mündlichen Erörterung zur Sachbehandlung in einem bestimmten Verfahren immer in einer Niederschrift festzuhalten ist, und diese Niederschrift üblicherweise dem Bundesministerium für Justiz zur Information vorgelegt wird, wenn es sich um eine Dienstbesprechung nach § 29a Abs. 2 StAG handelt, konnten die entsprechenden Fallzahlen für diese Fallkonstellation für die Jahre 2013 bis 2016 durch Abfragen im elektronischen Aktensystem der Strafrechtssektion meines Hauses mit dem Ergebnis einer Gesamtzahl von 45 ermittelt werden.

Aus der Auswertung dieser Akten geht hervor, dass in den Jahren 2013 und 2014 jeweils 17 Dienstbesprechungen aktenkundig sind. Im Jahr 2015 fanden acht und im Jahr 2016 bis zur Beantwortung dieser Anfrage drei Dienstbesprechungen statt. Diese standen – von Einzelfällen abgesehen, in denen lediglich informativ über den Verfahrensstand berichtet wurde – grundsätzlich immer im Zusammenhang mit einem Vorhabensbericht.

Zu 55 bis 57:

Keine im Anfragezeitraum abgehaltene Dienstbesprechung, an der auch das Bundesministerium für Justiz beteiligt war, endete bislang mit einer Weisung.

In mehr als 85 % der Fälle wurde das Vorhaben (der Oberstaatsanwaltschaft) – in einer allenfalls während der Dienstbesprechung modifizierten Form – genehmigt oder „über das weitere Vorgehen Einvernehmen erzielt“. In den restlichen Fällen wurde einvernehmlich der Bedarf einer Ergänzung der Berichterstattung festgestellt bzw. bei Bedarf ein konkreter Auftrag zur Verbesserung erteilt.

Zu 58:

Wie bereits einleitend ausgeführt, dient eine Dienstbesprechung einem beschleunigten Austausch von Informationen und rechtlichen Überlegungen insbesondere in umfangreichen Strafsachen, die in Form von schriftlichen Berichten ansonsten nur mit unverhältnismäßigem Aufwand bewerkstelligt werden könnten. So macht es Sinn, Dienstbesprechungen auch für den Fall abzuhalten, dass an der Verbesserung des intendierten Vorhabens, insbesondere eines Erledigungsentwurfes, kein Weg vorbeiführt. Es besteht zudem immer auch die Möglichkeit, dass sich im Zuge der Diskussion die auf Basis der schriftlichen Vorhabensberichterstattung angenommenen Mängel durch die mündliche Berichtsergänzung relativieren oder beseitigen lassen bzw. in der gemeinsamen Diskussion Missverständnisse aufgeklärt werden, die eine Neubewertung des Vorhabensberichtes ermöglichen. Durch die im Berichtspflichtenerlass 2016 ausdrücklich eröffnete Möglichkeit, im Gegensatz zu der im StAG geregelten Niederschrift nicht bloß das Ergebnis, sondern den Inhalt einer Dienstbesprechung festzuhalten, ist sichergestellt, dass auch der Ausgangspunkt der Diskussion und die wesentlichen Argumente entsprechend dokumentiert werden können.

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass die Anfrage zum Teil auf rechtlicher Unkenntnis, zum Teil aber auch auf der Annahme von faktischen Umständen beruht, die einem Realitätscheck nicht standhalten.

Es ist – losgelöst von partei- oder oppositionspolitisch motivierten Ansichten – nicht zu bestreiten, dass die Neuregelung des Weisungsrechts einen entscheidenden Mehrwert an Transparenz und öffentlicher Kontrolle gebracht hat und mit Sicherheit einer der wesentlichen Gründe dafür ist, dass das Vertrauen in die Justiz nach jüngsten objektiven Bewertungen wieder deutlich gestiegen ist.

Wien, 18. Juli 2016

Dr. Wolfgang Brandstetter

